



**Direktion**

Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich

Bearbeitet von: Alex Nietlisbach

Direktwahl: 043 259 42 18

Unser Zeichen: ANI

Archiv: G 21 c

|                   |               |
|-------------------|---------------|
| Gemeinde Hedingen |               |
| E - 3. Aug. 2012  |               |
| Orig.             | Allen Energie |
| Kopie             | SP, GR, f     |
|                   |               |

**Genehmigung vom 02. Aug. 2012**

**Gemeinde** Hedingen  
**Beurteilung** Kommunale Energieplanung

**Energieplanung der Gemeinde Hedingen**

Am 13. März 2012 hat der Gemeinderat Hedingen die ergänzte Energieplanung festgesetzt. Die Energieplanung liegt als Bericht und als Karte vor (Stand 13. März 2012). Sie umfasst vor allem eine Beurteilung der in Frage kommenden Energienutzungen sowie der Versorgungsgebiete für die Wärmeversorgung. Im Energieplan wurden insbesondere folgende Gebiete festgelegt:

- Versorgungsgebiet Wärmeverbund: Im mit dem Holzwärmeverbund grob erschlossenen Gebiet soll die Anschlussdichte erhöht werden. Teilgebiete sind mit Erdgasleitungen erschlossen. Längerfristig soll Erdgas vorwiegend noch in industriellen Prozessen und WKK-Anlagen eingesetzt werden. Im Energieplan ist im Versorgungsgebiet Wärmeverbund zudem ein Industriebetrieb als Abwärmequelle eingetragen.
- Eignungsgebiet Wärmeverbund: Das bezeichnete Gebiet grenzt an das Versorgungsgebiet Wärmeverbund an und eignet sich angesichts der Wärmebezugsdichte für die Erweiterung des Verbunds oder für den Aufbau von zusätzlichen kleinen Wärmenetzen.
- Massnahmegebiet Ersatz Elektroheizungen: In diesem Gebiet, in dem heute zu einem grossen Teil Elektroheizungen im Einsatz und Erdsonden nicht zulässig sind, sollen mit Contracting-Angeboten umweltfreundliche Heizungslösungen verwirklicht werden.
- Eignungsgebiet Erdwärmennutzung: In diesen Wohngebieten mit geringer Wärmedichte ist vorrangig Erdwärme zu nutzen.

Die Baudirektion geht bei ihrer Genehmigung gemäss § 7 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 19. Juni 1983 (EnerG) grundsätzlich davon aus, dass den Gemeinden in ihrer Energieplanung ein breiter Spielraum für eigene Initiativen und Massnahmen offen steht. Die eingereichten Energieplanungen überprüft sie im Einzelnen vor allem auf die Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung, mit den Zielsetzungen und Massnahmen der kantonalen Energieplanung und weiteren kantonalen Sachplanungen sowie bezüglich Abstimmung mit Nachbargemeinden. Nicht unter die Genehmigungspflicht fallen allgemeine Zielsetzungen, Feststellungen und Anregungen.

Die vorliegende Energieplanung ist eine gute Grundlage zur Verwirklichung von Vorhaben im Sinne des Zweckartikels des Energiegesetzes. Sie führt zu keinen Widersprüchen mit den energetischen Festlegungen des kantonalen Richtplans. Die kantonale Energieplanung bestimmt die zu nutzenden Anteile der Abwärme, insbesondere aus Kehrrechtverbrennungs- und Abwasserreinigungsanlagen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 EnerG). Hedingen ist gemäss kantonalem Richtplan eine mögliche Abnehmergemeinde der Abwärme aus der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Affoltern. Für eine Nutzung der Wärme aus dem gereinigten Abwasser wird in der Energieplanung die Entfernung jedoch als zu gross eingeschätzt. Die Energieplanung (Karte) enthält deshalb als Information nur die Abwasser-Sammelkanäle, deren mögliche energetische Nutzung in konkreten Fällen zu prüfen ist. Damit wird aus kantonalen Sicht dem richtplanerischen Auftrag nachgekommen. Eine allfällige Nutzung der Abwasserabwärme müsste mit den Betreibern der ARA und der Standortgemeinde abgesprochen werden.

In der Energieplanung (Karte) ist ein Industriebetrieb als hochwertige Abwärmequelle eingezeichnet und dem Versorgungsgebiet Wärmeverbund zugeordnet. Mit der Einspeisung hochwertiger Abwärme soll gemäss Massnahmenbeschrieb die Effizienz des Wärmeverbunds gesteigert werden. Es sind allerdings keine verbindlichen Schritte hierzu festgelegt. Gemäss Energieplanung (Bericht) ist die wirtschaftliche Nutzung abhängig von abnehmerseitigen Angeboten. Auch aus Sicht der Baudirektion sind bei externen Abwärmennutzungen durch private Energiegrossoverbraucher lediglich die planerischen Möglichkeiten aufzuzeigen. Für längerfristige Festlegungen sind die Unsicherheiten der künftigen Entwicklung solcher Betriebe häufig zu gross.

Die Energieplanung dient als Grundlage für Massnahmen der Raumplanung. Auf kommunaler Stufe sind die Festlegungen der Energieplanung in der Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Im Bericht nach Art. 47 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 sind die berücksichtigten energieplanerischen Festlegungen zu erläutern. Die energetischen Bauvorschriften sind im Baube-

willigungsverfahren zu vollziehen. Im Rahmen der öffentlichen Auflage der Richt- und Nutzungsplanung gemäss § 7 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 besteht für jedermann die Möglichkeit, sich über die energiepolitischen Zielsetzungen zu informieren und zum Planinhalt zu äussern.

**Die Baudirektion verfügt:**

**Kommunale Energieplanung**

- I. Die Energieplanung der Gemeinde Hedingen vom 13. März 2012 wird genehmigt.

**Mitteilung**

- II. Mitteilung an
- a) Gemeinderat Hedingen, Zürcherstrasse 27, Postfach, 8908 Hedingen
    - Beilage: genehmigte Energieplanung (Bericht und Karte)
  - b) AWEL, Abteilung Energie

**Baudirektion Kanton Zürich**

*Markus Kägi*

Markus Kägi, Regierungspräsident